Textliche Festsetzungen Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB)

I. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO

1. Das Dorfgebiet nach § 5 BauNVO wird gemäß § 1 Abs. 4 - 9 BauNVO wie folgt gegliedert bzw. eingeschränkt:

1.1 **In dem als MD-1 gegliederten Teil des Baugebietes und gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind zulässig:**

- Wirtschaftsstellen, land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude gemäß § 5 (2) Ziffer 1 BauNVO.
- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen gemäß § 5 (2) Ziffer 2 BauNVO.
- Sonstige Wohngebäude gemäß § 5 (2) Ziffer 3 BauNVO.
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß § 5 (2) Ziffer 4 BauNVO.
- Sonstige Gewerbebetriebe gemäß § 5 (2) Ziffer 6 BauNVO.
- Gartenbaubetriebe gemäß §§ (2) Ziffer 8 BauNVO

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 1 (5) BauNVO:

- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes gemäß § 5 (2) Ziffer 5 BauNVO.
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, sowie gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 5 (2) Ziffer 7 BauNVO.

Unzulässig sind gemäß § 1 (5) BauNVO:

- Tankstellen gemäß § 5 (2) Ziffer 9 BauNVO.

Auch als Ausnahme sind gemäß § 1 (6) BauNVO unzulässig:

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 gemäß § 5 (3) BauNVO.

1.2 **In dem als MD-2 gegliederten Teil des Baugebietes und gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind zulässig:**

- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude gemäß § 5 (2) Ziffer 1 BauNVO.
- Sonstige Wohngebäude gemäß § 5 (2) Ziffer 3 BauNVO.
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes gemäß § 5 (2) Ziffer 5 BauNVO.

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 1 (5) BauNVO:

- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, sowie gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 5 (2) Ziffer 7 BauNVO.
- Gartenbaubetriebe gemäß § 5 (2) Ziffer 8 BauNVO.

Unzulässig sind gemäß § 1 (5) BauNVO:

- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen gemäß § 5 (2) Ziffer 2 BauNVO.
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß § 5 (2) Ziffer 4 BauNVO.
- Tankstellen gemäß § 5 (2) Ziffer 9 BauNVO.

Auch als Ausnahme sind gemäß § 1 (6) BauNVO unzulässig:

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 gemäß § 5 (3) BauNVO.

II. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21 BauNVO

1. Für die Maß der baulichen Nutzung sind die Grundflächenzahl (GRZ), die Obergrenze der Vollgeschosse und die Höhe der baulichen Anlagen. Es gelten die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes.
2. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch Garagen, Gemeinschaftsanlagen sowie Nebenanlagen nach § 14 (1) ist gemäß § 19 (4) BauNVO i.V.m. § 21a (5) BauNVO unzulässig.
3. Bei i-geschossiger Bauweise beträgt die max. zulässige Firsthöhe 9,5 m. Bei II-geschossiger Bauweise beträgt die max. zulässige Firsthöhe 12,00 m. Die Höhe wird am fertiggestellten Gebäude zwischen der Oberkante baulicher Anlagen bzw. der Firsthöhe und der Oberkante der Erschließungsstraße bezogen auf die Mittelachse des Grundstückes gemessen.
 Die festgesetzte max. baulicher Anlagen darf zum Zwecke der Errichtung von betrieblichen Nebenanlagen (z.B. Schächte, Filteranlagen, Abgasanlagen) ausnahmsweise überschritten werden.

III. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen gemäß § 9 (1) Ziffer 2 BauGB

1. Die Baukörpern Grundstücken sind gemäß § 23 (1-b) BauNVO durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt.
2. Als Ausnahme können im MD-1 Gebiet betriebsnotwendige landwirtschaftliche Gebäude und sonstige in den baulichen Zusammenhang stehende Gebäude zugelassen werden, wenn die festgesetzten überbaubaren Flächen ausgeschöpft sind und die Maßnahmen dem Entwicklungsziel nicht widersprechen.
3. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Garagen und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sind nur bis zu einer Größe von 50 m² auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Dies gilt nicht für Vorgärten (d.h. alle Flächen, die gemessen von der öffentlichen Verkehrsfläche in 5,0m Tiefe parallel zur Straße verlaufen).
 Gemäß § 14 (2) BauNVO sind Nebenanlagen, die der Versorgung der Gebiete des Bebauungsplanes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, als Ausnahme zugelassen, soweit im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt worden sind.
4. Im MD-1 und MD-2 Gebiet ist gemäß § 22 (2) BauNVO nur offene Bauweise festgesetzt. Die Eintragungen im Plan sind verbindlich für die Firstrichtung der Gebäude, für die Dachform und für die Dachneigung.

IV. Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 11 BauGB

1. Die Verkehrsflächen im Bebauungsplan sind durch Begrenzungslinien und Rasterungen dargestellt.
2. Die öffentlichen Fuß- und Radwegflächen, verkehrsberuhigte Bereiche und die Verkehrsflächen für die Land- und Forstwirtschaft sind durch Begrenzungslinien mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.
3. Böschungen sind zur Angleichung der Höhenunterschiede auf die privaten Grundstücksflächen zu übernehmen.

V. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen gemäß § 9 (1) Ziffer 17 BauGB

1. Das Gelände muss im Bebauungsplangebiet in seiner natürlichen Höhenlage erhalten bleiben. § 9 Abs. 3 BauO NW bleibt hiervon unberührt.
2. Erdanfüllungen und Veränderungen des vorhandenen Geländeniveaus sind auf den Baugrundstücken und den überbaubaren Flächen grundsätzlich nicht zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Erdanfüllung zur Anlage von Zufahrts- und Eingangsbereichen und von Terrassen bis zur Oberkante Erdgeschossfußboden. Ausgenommen sind ebenso die Herstellung von Baugruben.
3. Illegale Ablagerungen sind zu entfernen.

VI. Flächen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Ziffer 20 und 25 BauGB

1. Die Zuordnung von Flächen und Maßnahmen als Ausgleich oder Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft i.V.m. § 8a (1) BNatSchG i.V.m. §§ 4-6 des Landschaftsgesetzes (jeweilige Eingriffsfläche zu Ausgleichsfläche) ist durch Grundstücksgrenzen (jeweilige Eingriffsfläche zu Ausgleichsfläche) dargestellt. Die Flächen 1 mit 4 m breite Grünstreifen, 3,00 m breiten Gehölzstreifen aus heimischen, standortgerechten Gehölzen entlang der seitlichen bzw. rückwärtigen Grundstücksgrenze zu erstellen.
 Alternativ hierfür ist pro 50 m² versiegelte Fläche ein Obstbaum (heimische Sorte, Hochstamm 12-14 StU) auf dem Grundstück zu pflanzen. Die extensive Pflege der Pflanzungen bzw. Bäume ist sicherzustellen.
- F1 Erhalt und Entwicklung der Wiesen-/Weideflächen und Anpflanzung von Obstbäumen.
- F2+3 Erhalt und Entwicklung der Wiesen-/Weideflächen mit den vorhandenen Obstbaumbeständen.
- F4 Erhalt und Entwicklung des Obstbaumbestandes und der Obstbaumwiesen.
- F5+6 Erhalt und Entwicklung der privaten Grünfläche u.a. mit Obstbäumen.
- F7 Entwicklung eines breiten (10 m breiten Übergangsbereiches mit standortgerechten, bachbegleitenden Gehölzen und Krautvegetationen.
- F8 Erhalt der Wiesen-/Weidenutzung und Entwicklung zur Obstbaumwiese.
- F9 Entwicklung der privaten Grünflächen zu einer Strauchhecke oder zu einem Obstbaumbestand.
- F10 Entwicklung der privaten Grünfläche zu einer Obstbaumwiese.
- F11 Erhalt und Entwicklung der parkartigen privaten Grünfläche.
- F12 Erhalt und Entwicklung der privaten Grünfläche u.a. mit Obstbäumen.

2. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20b BauGB sind die gekennzeichneten Bäume in ihrem Bestand zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Bäume sind durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen. Bei Pflanzgebieten von Einzelbäumen bzw. Sträuchern sind ausschließlich dorftypische, heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.
3. Die Maßnahmen nach § 9 (1) Nr. 20a BauGB sind nach Fertigstellung der jeweiligen Eingriffe in der darauf folgenden Frühjahrs- bzw. Herbstpflanzzeit durchzuführen.
4. Die Vorgärten sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

VII. Regenwasserversickerung von Gebäude- und Dachflächen, Grundstücks- und Verkehrsflächen gemäß § 1 (5) Ziffer 7 BauGB, § 9 (1) Ziffer 16 BauGB u. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 51a LWG NW

1. Das auf den neu zu schaffenden Baugrundstücken bzw. neuen Gebäuden von den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser kann über ein getrenntes Leitungsnetz in eine auf dem Grundstück liegende oder den Gebäuden zugeordnete Zisterne geleitet und zu betrieblichen bzw. privaten Zwecken genutzt werden. Das nicht zu verwickelnde bzw. betriebliche oder privat nicht nutzbare überschüssige Regenwasser ist durch einen Überlauf an das städtische Entwässerungssystem anzuschließen.
2. Zum Schutz des Grundwassers ist das Oberflächenwasser, welches auf den öffentlichen versiegelten Verkehrsflächen anfällt, an das städtische Entwässerungssystem anzuschließen.
3. Befestigte, private Verkehrsflächen, private Zufahrten und öffentliche Rad- und Fußwege sind aus wasserdurchlässigen Materialien zu erstellen. Dies gilt nicht für Privatstraßen und private Verkehrsflächen, die mit LKW und Schwerlastverkehr genutzt werden. Das Regenwasser, das auf großflächig versiegelten Flächen, die dem Lieferverkehr und dem Betrieb von gewerblichen Anlagen dienen, anfällt, ist gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zu entsorgen.
4. Bei der Versickerung von Regenwasser ist das ATV-Arbeitsblatt A 138 "Bau und Bemessung zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser" in der jeweiligen gültigen Fassung zugrunde zu legen.

VIII. Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB

1. **Erhaltungsbereich**

1.1 **Gemäß § 172 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB wird der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Erhaltungsbereich festgesetzt und entsprechend gekennzeichnet.**

Im örtlichen Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus den in Abs.3 genannten Gründen versagt werden. Von der Genehmigung ausgenommen sind innere Umbauten und innere Veränderungen von baulichen Anlagen, die äußere Erscheinungsbild nicht berühren. Diese Satzung gilt auch für solche Vorhaben, die nach Landesrecht genehmigungsfrei sind.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll, weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt. Als Teile baulicher Anlagen gelten auch Einfriedungen und Stützmauern.

Die Genehmigung erteilt gem. §173 BauGB die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsicht) im Einvernehmen mit der Gemeinde. Ordnungswidrig handelt, wer ein Gebäude oder eine sonstige bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert (§213 Abs. 1, 2)/54 BauGB.

2. **Gebäudestellungen und Struktur der Flurstücke**

a) Die historischen Gebäudestellungen werden zwingend festgesetzt. Die Genehmigung zum Abbruch darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, oder die Dorfgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

b) Die charakteristische hofartige Stellungsstruktur (Wohnhaus, Hofbäume, Grünanlagen) ist durch Erhaltung und Pflege zu sichern. Im Verlustfall sind diese Gebäude und Bäume durch in Bezug auf Ortsbild und Raumwirkung gleichwertige Nachfolgebauten bzw. -pflanzen zu ersetzen.

c) Die Struktur der Grundstücke ist einzuhalten, sie kann ausnahmsweise verändert werden, wenn dies aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist.

3. **Bauart und Bauform**

a) Baukörper müssen sich hinsichtlich Firstrichtung, der Firsthöhe, Traufhöhe, Geschosshöhe und Sockelhöhe an die prägenden Nachbarbauung anpassen und dürfen der charakteristischen Eigenart des Dorfbildes nicht widersprechen. Maßstäbe sind für die Anpassung an die Nachbarbebauung die vorgegebenen typischen Proportionen und räumlichen Abmessungen maßgebend.

b) Bei Instandsetzung oder Modernisierung von bestehenden Fachwerk- und Bruchsteingebäuden (Haupt- und Nebengebäuden) sind die historische Bausubstanz sowie die Gesamtstruktur möglichst vollständig zu erhalten. Die materiellen und konstruktiven Bedingungen der Gebäude sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

4. **Fassaden**

a) Die bestehenden Proportionen und Gliederungen der Fassaden, ob konstruktiv/-oder funktional bedingt, sowie die ehemaligen Gliederungselemente und -merkmale sind, sofern sie dem historischen Dorfbild entsprechen, beizubehalten bzw. den charakteristischen Gliederungselementen anzupassen. Fassadenverkleidungen sind nicht zugelassen.

b) Fachwerkfassaden müssen mit ihren tragenden Konstruktionselementen bis zu den Erdgeschossen erkennbar sein. Sofern eine Neugestaltung der Fassade zulässig ist, sollen durchgehende senkrechte oder waagerechte Gliederungselemente zurückhaltend angeordnet und vorhandene Hausbreiten erhalten bleiben. Fachwerkfassaden sind sichtbar zu erhalten und sachgemäß zu pflegen. Schadhafte Balken, Bänder, Schwellen und Riegel sind in der vorgefundenen Holzart fachgerecht zu ersetzen. Für Instandsetzungs- und Ausbauarbeitsarbeiten sind alte, ggf. originale Hölzer in der Regel gebrauchtes Holzbalken zu verwenden.

c) Historische Bruchsteinfassaden und Sichtmauerwerksfassaden sind zu erhalten. Gliederungselemente (insbesondere Fenster- u. Türöffnungen, Schmuckelemente z.B. an Gebäudeecken, Fenstergewänden oder profilierte Friese) und charakteristische Baudetails sind zu erhalten und in handwerksgerechter Verarbeitung instand zu setzen.

d) Für Fassadenöffnungen werden in der Regel hochrechteckige Formate vorgeschrieben. Die Fassadenöffnungen sind in Größe und Proportion auf das einzelne Gebäude und seinen Maßstab sowie auf die angrenzende Gebäude zu abzustimmen. Querformate sind nur für Zwischengeschosse als Fassadenöffnungen zulässig.

e) Fenster und Fenstertüren und Tore sind in Anpassung an das historische Dorfbild auszuführen. In Anpassung an die historischen Fassaden ist die Flügel- und Sprossenteilung der Fenster sowie die Untergliederung von Türen zu erhalten. Bei der Erneuerung von Fenstern und Türen ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Glasbausteine, getönte oder gewölbte Scheiben sowie Rollläden sind an historischen Gebäuden nicht zulässig.

5. **Materialien und Farben**

a) Die Fassaden der Baukörper sind im Werkstoff und Farbe aufeinander abzustimmen. Zulässige Materialien sind einfacher glatter Putz und sichtbares Mauerwerk aus rotem Backstein, Fachwerk, Bruchsteinmauerwerk in glasierten Klinkern, Glasbausteinen, Wabensteinen, Kunststoff, Metall, Kachelverkleidungen oder spiegelnden Materialien sind unzulässig. Glänzende oder glänzende Oberflächen sind nicht zugelassen.

b) Fassaden sind farblich so zu gestalten, dass die Farbtöne dem historischen Charakter des Dorfkernes entsprechen. Die mit Putz, Stein oder Sichtbetonflächen versehenen Gebäudeteile sind in matter Farbgebung zu erhalten. Bei erhaltenswerten Gebäuden sind die Putzflächen mit Mineralfarben zu streichen. Glänzende und spiegelnde Anstriche sind nur für die Fenster, Dachrinnen und Fallrohre gestattet.

6. **Nebengebäude**

Die bestehenden historischen Nebengebäude sind zu erhalten und zu pflegen. Bei Instandsetzungen sind die charakteristischen Merkmale der Gebäude zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
Neuere Nebengebäude, wie Garagen und Schuppen, sind in Konstruktion, Material und Farbe auf das dörfliche Ortsbild abzustimmen. Neue landwirtschaftliche Nebengebäude sind in Anlehnung an überlieferte Vorbilder zu gestalten. Gewerbliche Bauten sollen sich in Größe, Gliederung und sowie Baumaterialien in das Ortsbild und Hofbild einfügen.

7. **Dächer und Dachlandschaft**

a) Die vorhandene, das Dorfbild prägende Dachlandschaft ist zu erhalten. Es sind nur geneigte Dächer zulässig. Die Dachform und die Neigungsrichtung der Dachflächen sind an die Nachbarbebauung abzustimmen. Vorgeschriebene Dachform ist das Satteldach. Die zulässige Dachneigung darf 38° nicht unterschreiten. Zur benachbarten ortsbildprägenden Bebauung darf die Dachneigung höchstens um 10° abweichen.

b) In begründeten Ausnahmefällen können Nebengebäude (Garagen, Carports) mit Flachdächern ausgeführt werden. Sie sind dann zu begrünen.

c) Dacheindeckung ist bei historischen und ortsbildprägenden Gebäuden mit Hohlpfannen und Hohlfalzziegeln nach Bedarf vorzunehmen. Bei Neubauten können auch Dachsteine "Doppel-S", deren Farbe sich der vorhandenen historischen roten Dacheindeckung anpassen muss, Verwendung finden.

d) Neubauten sind Vordächer bzw. Eingangsüberdachungen nur dann zulässig, wenn deren Anordnung das Gesamtbild des Gebäudes nicht beeinträchtigt.

8. **Sonstige gestalterische Erhaltungen**

a) Bruchsteinmauern sind als historisch und ortsbildprägende Einfriedungen der historischen Hofanlagen und des Straßenverlaufes anzusehen. Sie sind zu erhalten und fachgerecht zu sanieren oder gemäß historischer Vorbilder handwerksgerecht neu aufzumauern. Gärten sind zur Straße hin grundsätzlich einzufrieden.

b) Als Einfriedigungen sind je nach der Umgebung und dem Stil des Gebäudes Hecken, Mauern, Zäune oder Mauern mit Zäunen zulässig. Für Material, Gestaltung und Höhe sind historisch überkommene ortsübliche Maßstäbe zugrunde zu legen.

c) Für Landwirtschaftliche Hofeinfahrten und Höfe, welche vom öffentlichen Straßenraum eingesehen werden können, sind Pflasterbeläge zu verwenden. Alte Natursteinpflasterungen sind als charakteristisch für das historische Dorfbild in ihrer ursprünglichen Art instandzuhalten oder entsprechend zu ersetzen.

d) Die bestehenden Obstbaumwiesen und Hofbäume sind als wichtige Bestandteile des dörflichen Siedlungsgrüns und Ortsbildes zu erhalten und zu pflegen. Die bestehenden heimischen Laubbäume sind zu erhalten und durch Nachpflanzungen zu ersetzen und zu pflegen, soweit sie die Straßensicht behindern oder Raumwirkung von Räumen haben. Ihr Wurzelraum ist dabei, auch in einem Durchmesser von 4m von Einbauten und Versiegelung freizuhalten.

e) Bei der Ausstattung des öffentlichen Verkehrsraumes sind Beleuchtungen in Ausmaß und Ausmaßen dem durch Maßstab, Form und Farbe bestimmenden Charakter der historischen Dorfbebauung anzupassen.

f) Antennen und Satellitenschüsseln dürfen weder sichtbar- und platzeitig nicht in Erscheinung treten. Stromzuführungen und Transformatoren dürfen nur verdeckt angebracht werden.

IX. Gestalterische Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. LBO NW §§ 12, 13

a) Dachaufbauten sind bis zu 1,60m Außenbreite zulässig. Sie dürfen in der Summe ihrer Einzelbreiten höchstens 1/3 der Firstlänge betragen und müssen von den Giebeln mindestens 2,00m entfernt bleiben. In der Decklinie sind die Dachaufbauten dem Dach anzupassen. Dachschleppdächer sind nicht zugelassen. Zwerghäuser dürfen maximal 1/3 der Dachlänge einnehmen. Zwerggiebel, Dacherker (Gauben und Giebel) dürfen maximal 1,60m Außenbreite besitzen, nicht mehr als 1/3 der Gesamtdachlänge ausmachen und nicht über/innerhalb der Mittelachsen platziert sein. Liegende Dachfenster sind nach Anzahl und Größe (höchstens 1,0 m²) oder soweit sie nicht das Straßenbild bzw. den Baukörper gestalterisch beeinträchtigen.

b) Markisen sind nur im Erdgeschossbereich an Schaufenstern erlaubt. Markisen dürfen wesentliche Gestaltungselemente der Fassade nicht überdecken. Sie sind hinsichtlich ihrer Größe an die Öffnungsmaße der Schaufenster anzupassen. Die Verwendung von glänzen in stärend wirkenden Farben und Materialien (z.B. dishartmonisch wirkende oder grell leuchtende Farben oder Materialien mit glänzender oder reflektierender Oberfläche) ist untersagt.

c) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und dort innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

d) Werbeanlagen, Warenautomaten und Speisekartenkästen dürfen wesentliche Teile der Fassade nicht verdecken und nicht überschneiden. Parallel zur Fassade angeordnete Werbeanlagen dürfen nur in Form von Einzelbuchstaben in einer Höhe von maximal 0,50m und in einer Ausladung von maximal 0,15m angebracht werden. Buchstaben sind in der Regelbeleuchtung zulässig. Werbeanlagen mit senkrechten aneinandersteheden Buchstaben dürfen nicht verwendet werden. Schlichte Kragtransparente und Kragschilder sind nur ausnahmsweise bis zu einer Größe von insgesamt 0,35m² beleuchtig gestattet. Bei mehreren gewerblich unbeeinträchtigten Werbeanlagen haben Abstrichen 15cm Abstand zur Unterkante von Fenstern des 1. Obergeschosses einzuhalten. Außerdem sind die Werbeanlagen zu sonstigen Gestaltungselementen und Bauteilen einen ausreichenden Abstand einzuhalten.

X. Ausnahmen und Befreiungen

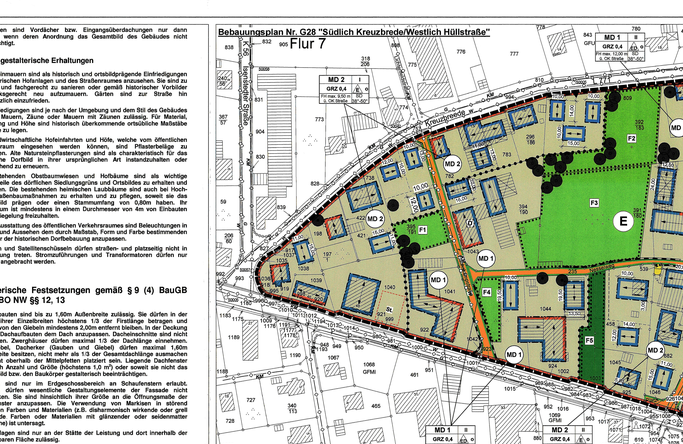
Dazu wird auf die im BauGB gesetzlich geregelt Festsetzungen verwiesen.

XI. Allgemeines

1. Verstöße gegen die gemäß § 81 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen werden im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW bzw. § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig gehndet.

Hinweise

1. Da in Gehlenbeck auf im Geltungsbereich des B-Planes landwirtschaftliche Betriebe vorhanden sind, ist mit Geruchsimmissionen, Lärmimmissionen in Form von Traktor- und Arbeitsmaschinen sowie Staubimmissionen zu rechnen. Diese sind durch ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe hinzunehmen.
2. Im Bereich der Versorgungseinrichtungen dürfen Anpflanzungen nur in einem Abstand von 2 m vorgenommen werden (siehe DVGW Arbeitsblatt GW 125). Solche die nicht möglich sind, sind mit den Stadtwerken oder anderen Versorgungsträgern geeignete Sicherungsmaßnahmen abzustimmen.
3. Nach der am 01.01.2003 in Kraftgetretenen Trinkwasserverordnung müssen Betreiber von Eigenwasserversorgungsanlagen diese beim Gesundheitsamt anzeigen, wenn die Leitungen ins Gebäude verlegt werden.
4. Das Plangebiet befindet sich vollständig im Wasserschutzgebiet Zone II A. Die entsprechenden Auflagen sind zu beachten.
5. Nach Angaben der Stadtwerke Lübbecke kann für das Plangebiet eine Löschwasserversorgung von 96 m³/h vorgehalten werden.
6. Hinsichtlich geplanter Pflanzungen, Anlagen sowie Baumaßnahmen in Bereich von an die L771 und B65 anschließenden Straßeneinmündungen ist die Freihaltung der straßenrechtlichen Sichtfelder gem. Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen (EA HV 93, Bild 97, 98 und 99) sicherzustellen.



Empfehlungsliste Gehölze

Gruppe I Solitär - Einzelbäume

Acer platanoides — Spitzahorn
Acer pseudoplatanus — Bergahorn
Aesculus hippocastanum — Rosskastanie
Fagus silvatica — Rotbuche
Juglans regia — Walnuss
Quercus robur — Stieleiche
Tilia cordata Winterlinde
Tilia x vulgaxis 'Pallida' — Kaiserlinde
Tilia platyphyllos — Sommerlinde

Gruppe II Baum- und Strauchhecken aus heimischen Gehölzen als raumbildende Pflanzung

Acer platanoides — Spitzahorn
Acer platanoides — Spitzahorn
Acer pseudoplatanus — Bergahorn
Amelanchier laevis — Kahle Felsenbirne
Amelanchier lamarcki — Kupferfelsenbirne
Carpinus betulus — Hainbuche
Cornus alba — Tatarischer Hartriegel
Cornus mas — Kornelkirsche
Cornus sanguinea — Roter Hartriegel
Corylus avellana — Haselnuss
Crataegus laevigata — Eingriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna — Pfaffenhütchen
Euonymus europaeus — Gemeiner Liguster
Ligustrum vulgare — Heckenkirsche
Lonicera tatarica — Hohlzapfel
Malus sylvestris — Vogelkirsche
Prunus avium — Weichsel/kirsche
Prunus mahaleb — Traubenkirsche
Prunus padus — Schlehe
Prunus spinosa — Traubeneiche
Quercus petraea — Stieleiche
Quercus robur — Gemeiner Wegdorn
Rosa canina — Gemeine Hundsrose
Rosa rugosa — Kartoffelrose
Salix alba — Silberweide
Salix caprea — Salweide
Salix purpurea — Purpurweide
Salix triandra — Mandelweide
Sambucus nigra — Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia — Eberesche
Viburnum lantana — Wolliger Schneeball
Viburnum opulus — Gewöhnlicher Schneeball

Gruppe III Alte Obstbaumsorten

Apfelsorten

a) Hochstamm

Apfel aus Croncels — Luxemburger Renette
Biesterfelder Renette — Ontarioapfel
Bohnapfel vom Hümmling — Purpurroter Cousinot
Dülmener Rosenapfel — Rheinischer Bohnapfel
Gelber Edelapfel — Rheinischer Winterrambur
Gelber Richard — Roter Boskoop
Goldparmäne — Roter Eiserapfel
Grahams Jubiläumsapfel — Schöner aus Boskoop
Gravensteiner — Schöner aus Nordhausen
Graue Herbstrenette — Weißer Winterglockenapfel
Jakob Wilhelm — Winterglockenapfel

Birnensorten

Alexander Lucas — Gute Graue
Boscs Flaschenbirne — Köstlich aus Charneu
Bunte Julibirne — Neue Poiteau
Clapps Liebling — Pastorenbirne
Gellerts Butterbirne — Stuttgarter Geißhirte
Gräfin aus Paris — Vereinsdechantsbirne

Pflaumen-, Zwetschen-, Mirabellensorten

Bühler Frühzwetsche — Ontariopflaume
Graf Althanns Reneklode — The Czar
Große Grüne Reneklode — Wangenheims Frühzwetsche
Hauszwetsche — Zimmers Frühzwetsche
Mirabelle von Nancy

Süßkirschensorten

Dönissens Gelbe — Kassine Frühe
Große Prinzessin — Regina
Große Schwarze — Schneiders Späte
Hedelfinger

Sauerkirschensorten

Schattenmorellen

Hinweis

Der Haupt und Finanzausschuss der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 21.08.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G28 "Südlich Kreuzbrede/Westlich Hüllstraße" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Lübbecke, den 23.06.2006

Die Bürgermeisterin

(Bürgermeisterin) Schriftführer

Der Ausfertigungsbeschluss ist am 26.09.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lübbecke, den 23.06.2006

Die Bürgermeisterin

Die Bürgerbeteiligung gem. § 2 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 29.03.2006 bis einschl. 29.04.2006 stattgefunden.

Lübbecke, den 23.06.2006

Die Bürgermeisterin

Der Haupt und Finanzausschuss der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 17.11.2006 den Bebauungsplan Nr. G28 "Südlich Kreuzbrede/Westlich Hüllstraße" als Satzung beschlossen und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Lübbecke, den 23.06.2006

Die Bürgermeisterin

(Bürgermeisterin) Schriftführer

Die Öffentlegung des Bebauungsplanes Nr. G28 "Südlich Kreuzbrede/Westlich Hüllstraße" ist am 29.11.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lübbecke, den 23.06.2006

Die Bürgermeisterin

Die Planuntergen und die Begründung haben in der Zeit vom 07.12.2006 bis einschl. 08.01.2006 bei der Stadt Lübbecke, Fachbereich Bauen, Kreishausstraße 2-4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den 23.06.2006

Die Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 22.06.2006 gemäß § 10 BauGB sowie der §§ 7 (1) und 41 (1g) der Gemeindeordnung NRW den Bebauungsplan Nr. G28 "Südlich Kreuzbrede/Westlich Hüllstraße" als Satzung beschlossen.

Lübbecke, den 23.06.2006

Die Bürgermeisterin

(Bürgermeisterin) Schriftführer

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.06.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthielt den Hinweis, dass der Bebauungsplan und dessen öffentliche Auslegung während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Fachbereich Bauen, Kreishausstr. 2-4, öffentlich ausliegt. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Lübbecke, den 03.07.2006

Die Bürgermeisterin

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Lübbecke, den 25.04.2007

Die Bürgermeisterin

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein.
Stand:
Die Übergang der Planung ist geometrisch eindeutig.

Minden, den
Kreis Minden-Lübbecke
Katasteramt

Dieser Plan ist entworfen worden von:
Dipl.-Ing. Heike Lonnzen
Büro für Orts- und Landespflege
Dorfstraße 13
32832 Blomberg
Tel.: 05230 / 89793
Fax: 05230 / 89795
e-mail: heike.lonnzen@t-online.de

Blomberg, den

(H. Lonnzen)

Der Satzungsbeschluss sowie die Begründung hat gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 07.12.2006 bis einschl. 08.01.2006 bei der Stadt Lübbecke, Fachbereich Bauen, Kreishausstr. 2-4, öffentlich ausgelegt. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Lübbecke, den 03.07.2006

Die Bürgermeisterin

(Bürgermeisterin) Schriftführer

PLANZEICHENERKLÄRUNG
Zeichnerische Festsetzungen gemäß § 9 BauGB / PlanzV 1990

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) (§§ 1-15 BauNVO)

MD 1 / MD 2 — Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16-21 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl — Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung
z.B. GRZ 0,4 — Dezimalzahl (als Höchstmaß)

2.2 Zahl der Vollgeschosse — Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung
z.B. II — Römische Ziffer als Höchstmaß.

2.3 Höhe baulicher Anlagen — Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.
z.B. FH 9,4 m über OK — Dezimalzahl als Höchstmaß, Die max. Firsthöhe über Straße. Bezugspunkt OK Erschließungsstraße zur Mittelachse Grundstück.

2.4 Dachform / Dachneigung — Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.
z.B. SD — Satteldach Dachneigung (z.B. 38°-50°)

3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22, § 23 BauNVO)
Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen

- O — Offene Bauweise gemäß § 22 (1), (2), (4) BauNVO
- E — Nur Einzelhäuser zulässig
- ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze gemäß
- Baulinie gemäß

4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Wege
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P — Öffentliche Parkfläche
- V — Verkehrsberuhigter Bereich
- F — Fuss/gehbereich (Fussweg)
- W — Wendehammer

5 Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, und Abs. 6 BauGB)

- E — Elektrizität

6 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9